



## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihr EnergieKonzept – Inhaber: Axel Tödt

Allendestraße 68 – TGF, 98574 Schmalkalden

### § 1 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die ein Verbraucher oder Unternehmer (Kunde) mit Ihr EnergieKonzept – Axel Tödt (IEK) im Zuge einer persönlichen oder telefonischen Beratung durch einen entsprechenden Mitarbeiter z.B. Außendienstmitarbeiter hinsichtlich der von IEK angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen (insb. Beratung, Planung, Installation) abschließt. Auch dann, wenn IEK im Rahmen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens erstmals auf ihre Geltung hinweist und der Kunde nicht innerhalb einer angemessener Frist der Geltung widerspricht.
- (2) IEK bietet Verbrauchern und Unternehmern seine Ware und/oder Dienstleistungen zum Kauf an. Verbraucher laut diesen AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und solchen, die ihnen gleichstehen.
- (3) Der Einbeziehung von abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart und ausdrücklich von IEK schriftlich bestätigt. Auch dann, wenn IEK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Erbringung von Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Eine stillschweigende oder aus den Umständen zu folgender Zustimmung ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden, die zwischen IEK und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag aufzuführen.
- (5) Diese Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche Angebote von IEK und auf sämtliche von IEK angenommenen Aufträge Anwendung, auch für zukünftige Vertragsverhältnisse mit demselben Geschäftspartner.
- (6) IEK ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB aus triftigen Grund jederzeit zu ändern. Ein triftiger Grund ist z.B. veränderte Marktgegebenheiten oder Erweiterung der unternehmerischen Tätigkeit aus wirtschaftlichen Grund, in den AGB zu berücksichtigen. IEK wird den Kunden rechtzeitig über die Änderung unterrichten. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung der Änderung widerspricht oder vom Vertrag zurück. IEK ist im Falle des Widerspruchs des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. IEK wird in der Unterrichtung über die Änderungen auf die Möglichkeiten des Widerspruchs und der Kündigung, die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinweisen.
- (7) IEK ist im Rahmen der Änderung der AGB berechtigt, im Falle der Unwirksamkeit einer Bedingung diese mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen; bei Änderung einer gesetzlichen Vorschrift oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn durch diese Änderung eine oder mehrere Bedingungen des Vertragsverhältnisses betroffen werden, die betroffenen Bedingungen so anzupassen, wie es dem Zweck der geänderten Rechtslage entspricht, sofern der Kunde durch die neue beziehungsweise geänderte Bedingung nicht schlechter steht, als nach der ursprünglichen Bedingung.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Warenangebote und Dienstleistungen IEK sind freibleibend und stellen folglich kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar, sondern sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots. Der Kunde kann sein Kaufangebot per Post oder per E-Mail (z.B. an [info@ihrenergiekonzept.de](mailto:info@ihrenergiekonzept.de)) abgeben.
- (2) Die Annahme des Angebots (und damit der Vertragsabschluss) erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung von IEK, in welcher dem Kunden die Bearbeitung des Angebots, eine Auftragsbestätigung/Vorkassenrechnung oder Auslieferung der Ware bestätigt wird. Sollte der Kunde binnen eines Monats keine Auftragsbestätigung oder Mitteilung über die Auslieferung erhalten haben, ist er nicht mehr an seinen Auftrag im Sinne des §145BGB gebunden, ohne dass er hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen IEK geltend machen kann. Gegebenenfalls bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
- (3) An individuell ausgearbeitete Kostenvoranschläge (Angebote) ist IEK bis maximal 3 Monate nach dem Datum des Angebots gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme durch den Kunden wird das Angebot unwirksam.
- (4) Ein Vertrag, ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich in deutscher Sprache zustande



### § 3 Preise, Versandkosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in den jeweiligen Angeboten angeführten Preise stellen Nettopreise dar. Sie beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer, außer sie wird explizit ausgewiesen.
- (2) Die Versandkosten werden, falls nicht anders angegeben, gesondert nach Aufwand berechnet.
- (3) Sofern die Lieferung in das Nicht-EU-Ausland erfolgt, können weitere Zölle, Steuern oder Gebühren erhoben werden, welche vom Kunden zu zahlen sind, jedoch nicht an IEK, sondern an die dort zuständigen Stellen wie Kreditinstitute (z.B. Gebühren für Auslandsüberweisungen), Zoll- bzw. Steuerbehörden. Dem Kunden wird empfohlen, die Einzelheiten vor der Bestellung bei den entsprechenden Institutionen zu erfragen.
- (4) Der Kunde hat folgende Zahlungsmöglichkeiten: Vorkasse, soweit nichts Abweichendes vertraglich vereinbart. Rechnung, sofern nicht anders vereinbart, zahlbar sofort ab Rechnungsdatum (Ware ist sofort lieferbar). IEK behält sich das Recht vor, diese Zahlungsart im Einzelfall auszuschließen.
- (5) Von IEK gelegte Rechnungen sind nach den Zahlungsvereinbarungen der Rechnung fällig, soweit keine andere Zahlungsfrist schriftlich bestätigt wurde. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, sofern dieser in der Rechnung ausdrücklich ausgewiesen ist.
- (6) Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Eintritt der Fälligkeit ein. Ein früherer Eintritt des Verzugs kann durch Mahnung von IEK begründet werden. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen zu zahlen. Kann IEK einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist dieser berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (7) Befindet sich der Besteller gegenüber IEK im Verzug der Zahlung, so ist IEK während der Zeit des Verzuges nicht verpflichtet, weitere Lieferungen an den Kunden auszuführen.
- (8) Wird die bestellte und von IEK bereitgestellte Ware vom Kunden nicht abgenommen, so ist IEK berechtigt, eine Nachfrist von 2 Wochen zur Abnahme der Ware zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist IEK berechtigt, gegenüber dem Kunden einen Schadensersatz in Höhe von 20% des Warenwertes geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bzw. der bestehenden vertraglichen Ansprüche bleibt für IEK unberührt.

### § 4 Liefer- und Versandbedingungen

- (1) Die Lieferung erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nicht anders vereinbart ist.
- (2) Die Kosten des Versands trägt der Kunde. Sofern der Kunde es wünscht, erfolgt der Versand mit einer entsprechenden Transportversicherung, wobei die hierdurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen sind.
- (3) Die voraussichtliche Lieferzeit beträgt, falls nicht anders vereinbart, 3-40 Werktagen (Mo-Fr). Die genannte Lieferzeit beginnt mit Erhalt des Zahlungseingangs des Anzahlungsbetrages, der sich aus der Auftragsbestätigung von IEK ergibt, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von IEK ausdrücklich bestätigt wurden. Bei der Zahlungsart Vorkasse beginnt die Lieferfrist der Ware erst nach Zahlungseingang bei IEK.
- (4) Sollte ein vom Kunden bestelltes Produkt wider Erwarten trotz rechtzeitigem Abschluss eines adäquaten Deckungsgeschäftes aus einem von IEK nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar sein, wird der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und im Falle des Rücktritts etwa bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.
- (5) Bei höherer Gewalt (wie z.B. Betriebsstörungen jeder Art unverschuldeter Mangel an ruhenden Betriebsstoffen, verspätete oder ungenügende Gestellung von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung von Eisenbahnen, Schifffahrtswegen oder des Lastkraftwagenverkehrs; Mobilmachung, Krieg, Blockade sowie irgendwelche anderen Umstände einschließlich behördlicher Anordnung, die eine Verminderung oder Einstellung der Erzeugung herbeiführen, jeweils auch bei unseren Vorlieferanten) wird die Erfüllung der Verpflichtungen von IEK ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von IEK aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, verlängert sich die Frist angemessen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von IEK innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.
- (7) Kommt IEK in Verzug, kann der Kunde unter Nachweis des ihm entstandenen Schadens eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 bis zu einer Höhe im ganzen 5% vom Wert der verspätet gelieferten Ware verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer IEK etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von IEK zu vertreten ist.



- (8) Handelt der Kunde als Unternehmer, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald IEK die Ware an das Logistikunternehmen oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Handelt der Kunde als Verbraucher, geht die Gefahr grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den Kunden oder eine empfangsberechtigte Person über. Abweichend hiervon geht die Gefahr auch bei Verbrauchern bereits auf den Kunden über, sobald IEK die Ware an das Logistikunternehmen oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat, wenn diese der Kunde beauftragt und IEK dem Kunden dieses nicht zuvor benannt hat.
- (9) Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an den Verkäufer zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand. Dies gilt nicht, wenn der Kunde sein Widerrufsrecht wirksam ausübt, es sei denn, wenn er den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Zustellung geführt hat, nicht zu vertreten hat oder, wenn er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert war, es sei denn, dass der Verkäufer ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hatte.
- (10) Bei Selbstabholung informiert der Verkäufer den Kunden per E-Mail, wann die bestellte Ware zur Abholung bereit steht. Nach dem Erhalt dieser und erfolgter Absprache mit dem Verkäufer kann der Kunde seine Ware beim Verkäufer abholen. Dabei fallen keine Versandkosten an.
- (11) Teillieferungen sind zulässig und können von IEK selbstständig in Rechnung gestellt werden, sofern der Kunde hierdurch nicht mit Mehrkosten belastet wird.

#### § 5 Gewährleistung (Mängelhaftung), Garantie

- (1) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Abweichend gilt für Unternehmer: Ein unwesentlicher Mangel begründet grundsätzlich keine Mängelansprüche. Bei neuen Waren beträgt die Verjährungsfrist für Mängel ein Jahr ab Gefahrübergang, insofern der Mangel IEK rechtzeitig angezeigt wurde. Erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut.
- (3) IEK gewährleistet, dass die Ware dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Erreichung der gewöhnlichen Lebensdauer innerhalb der Gewährleistungsfrist stellt keinen begründeten Mangel dar. Eine Ersatzpflicht IEK ist für veränderte Ware oder Ware die bei unzulässigen Betriebsbedingungen eingesetzt wurde ausgeschlossen, soweit die beanstandete Ware darauf zurückzuführen ist.
- (4) Als Beschaffenheit der Ware gelten nur die eigenen Angaben und die Produktbeschreibung von IEK als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen oder Äußerungen des Herstellers. Die Produktbeschreibungen beinhalten grundsätzlich keine Beschaffenheitsgarantie.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen, offensichtliche Transportschäden bei dem Zusteller zu reklamieren und dies in binnen 48 Stunden bei IEK anzuzeigen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (6) Bei Mängeln wird die entsprechende Ware zur Prüfung an IEK zurückgegeben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau und sämtliche Aufwendungen die hierbei entstehen trägt der Kunde, es sei denn, IEK ist gesetzlich zur einer Übernahme verpflichtet. Ist dies der Fall, so ist IEK berechtigt, diese als Warengutschrift zu leisten. Liegt ein begründeter Mängelanspruch vor, leistet IEK nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung dreimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (7) Die Garantie ist in den Garantiebedingungen des Verkäufers zu entnehmen.

#### § 6 Widerrufsrecht

- (1) Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht zu. Nähere Informationen dazu erlangt der Kunde aus der Widerrufsbelehrung des Verkäufers.

#### § 7 Technische Änderungen, Technische Angaben des Kunden und Schutzrechte

- (1) IEK behält sich technische Änderungen der verkauften Produkte, die werterhöhend oder wertverbessernd sind sowie keine Funktionseinschränkungen bewirken, bis zur Lieferung vor.
- (2) IEK ist nicht verpflichtet technische Angaben, die auf Informationen des Kunden zur Herstellung und/oder Lieferung der vom Kunden bestellten Produkte beruhen, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Zugrundelegung der vom Kunden angegebenen technischen Daten und Produktbeschreibungen für die Herstellung und Lieferung der Vertragsware, stellt keine Pflichtverletzung IEK dar.



- (3) IEK ist vom Kunden als Urheber anzusehen, für sämtliche Zeichnungen, Muster, Modelle etc. die dem Kunden von IEK überlassen wurden oder die von IEK nach Angaben des Kunden angefertigt oder hergestellt wurden.
- (4) Der Kunde sichert IEK zu, dass er von sämtlichen von ihm übergebenen Modelle, Muster, Planungsunterlagen etc. Urheber ist bzw. er über die entsprechenden Rechte verfügt. Der Kunde ist verpflichtet, IEK von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, sollten Dritte gegenüber IEK einen Anspruch aufgrund einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes hinsichtlich der für den Kunden produzierten Produkte erheben. Sämtliche Kosten und Schäden, die aus einer solchen Schutzrechtsverletzung IEK entstehen, hat der Kunde zu tragen.

#### § 8 Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

- (1) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- (2) Gegenüber Verbrauchern behält sich IEK bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- (3) Bei Unternehmen behält sich IEK das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- (4) Handelt der Kunde als Unternehmer, so ist er – im Rahmen des ordnungsgemäßen – Geschäftsbetriebes zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Er tritt schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen von IEK die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen Dritte in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (inklusive Umsatzsteuer) an IEK ab, ohne dass es späteren weiteren Erklärungen Bedarf. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft, ohne dass ein jeweiliger Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde IEK mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von IEK in Rechnung gestellten Wert entspricht. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung auch nach Abtretung ermächtigt. Er ist nicht berechtigt über sie in anderer Weise (z.B. Abtretung) zu verfügen. Das Recht IEK, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt und auf Verlangen von IEK ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Kunden bekanntzugeben und IEK die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen) auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) IEK wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber IEK nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Fälligkeit nicht oder ist Insolvenzantrag gestellt, ist IEK berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet IEK den Besitz der Waren zu verschaffen. Der Kunde gewährt IEK oder einen Beauftragten von IEK während der Geschäftsstunden Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen. IEK ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Übersteigt der Wert der Sicherung den Wert der Forderung von IEK gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so verpflichtet sich IEK, die dem Kunden zustehenden Sicherungen auf Verlangen freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungen obliegt IEK.

#### § 9 Haftung

- (1) IEK haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern IEK einen Mangel arglistig verschweigt, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit seitens IEK oder deren Erfüllungsgehilfen, bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit ansonsten zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
- (2) Sofern wesentliche Pflichten aus dem Vertrag betroffen sind, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, ist die Haftung der IEK bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Eine weitergehende Haftung als vorangehend festgelegt ist ausgeschlossen.
- (4) Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (5) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. IEK haftet insoweit weder für die ständige noch ununterbrochene Verfügbarkeit der Webseite und der dort angebotenen Dienstleistung sowie dem E-Mail-Verkehr.



#### § 10 Rechtswahl, Gerichtsstand, Referenz

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- (2) Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und IEK der Sitz von IEK.
- (3) IEK kann, solange nicht schriftlich vom Kunden widerrufen, den Kunden in Bild und Ton namentlich als Referenz verwenden.

#### § 11 Außerordentliche Kündigung

- (1) IEK ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden gegeben ist, eintritt oder er keine ausreichende Sicherheit stellen kann. Eine solche Vermögenslage des Kunden ist unter anderem dann anzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Vermögens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Voraussetzungen für diese vorliegen oder solche Fälle tatsächlich einzutreten drohen.
- (2) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei Vertragspflichten in nicht nur unerheblichem Umfang schuldhaft verletzt oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass solches droht. Der außerordentlichen Kündigung muss grundsätzlich eine erfolglose schriftliche Abmahnung vorausgehen mit Fristsetzung von grundsätzlich 30 Tagen zum Abstellen der Pflichtverletzung, außer im Fall vorsätzlicher oder wiederholter Pflichtverletzung.

#### § 12 Auslandsgeschäfte

- (1) Die von IEK gelieferten Produkte und technisches Wissen unterliegen den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Die von IEK gelieferten Produkte und technisches Wissen sind zur Nutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist es das Land, wo der Kunde zur Zeit der Bestellung seinen Geschäftssitz hat. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, ist dies IEK sobald wie möglich anzuzeigen und kann genehmigungspflichtig sein.
- (2) Unabhängig davon obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen.
- (3) Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik hat, ist er zur Einhaltung der Einfuhrumsatzsteuer und sonstigen abgabenrechtlichen Regelungen aller Art, die auf ihn zutreffen, verpflichtet. Nicht inländische Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen aller Art hat ausschließlich er zu tragen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, IEK auf Anfragen die für IEK zum Verkehr mit den Behörden und zuständigen Stellen notwendigen Auskünfte zu erteilen, etwa hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, der Verwendung und des Transportes der gelieferten Waren, seiner Endkunden sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht.
- (5) Gelten im Zielland besondere rechtliche Vorschriften, die für IEK nicht ohne weiteres erkennbar sind, so hat der Kunde IEK im Interesse der Vertragsrealisierung hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

#### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten festgehaltene Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Regelungslücken bestehen, haben die Vertragspartner diese durch abgeänderte Bestimmungen zu ersetzen, welche den gleichen Regelungszweck verfolgen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Auftragsabwicklung kann mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erfolgen. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung der bei IEK im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass IEK die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke, unter anderem für Werbung und zur besseren internen Schulung bei IEK, verwendet.